

Satzung der Versorgungsbetriebe Amrum über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung auf Amrum (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Organisationssatzung der Versorgungsbetriebe Amrum in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 106a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie den §§ 5 Abs. 6 und 19d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 15 der Satzung der Versorgungsbetriebe Amrum über die Abwasserbeseitigung auf Amrum, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 22. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Versorgungsbetriebe Amrum (VB) betreiben die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung auf Amrum (Abwassersatzung) vom 14. Februar 2007 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die VB erheben nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlusskanäle (Aufwendungsersatz),
 - b) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschlusskanal im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Anschlussleitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt - Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Es werden keine Beiträge erhoben.

III. Abschnitt - Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 3 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellen die VB auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen oder mehrere Grundstücksanschlusskanäle her, so sind den VB die Aufwendungen für die Herstellung dieser Grundstücksanschlusskanäle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Grundstücksanschlusskanäle, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, werden wie Grundstücksanschlusskanäle nach Satz 1 zusätzlich berechnet. Gleiches gilt, wenn ein bestehender Grundstücksanschlusskanal auf Veranlassung des Grundstückseigentümers durch die VB verändert wird.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

IV. Abschnitt - Abwassergebühr

§ 4 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwassergebühren dienen der Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen. Sie gliedern sich in Grundgebühr und Zusatzgebühren.

§ 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von den VB unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige den VB für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die VB auf solche Messeinrichtungen verzichten, können sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie sind berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Zum Nachweis wird auf Antrag des Abgabepflichtigen von den VB, oder einem von ihnen Beauftragten, ein Sonderzähler eingebaut.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	monatlich	12,25 €
bis 6,0 m ³ /h	monatlich	49,00 €
bis 10,0 m ³ /h	monatlich	122,50 €
Verbundzähler	monatlich	735,00 €

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 3,20 € je m³ Abwasser, das in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.
- (3) Grundstücke, die als eigenständige wirtschaftliche Einheit über einen Wasserzähler eines anderen Grundstücks versorgt werden, aber über einen eigenen Hausanschluss für die Abwasserbeseitigung verfügen, tragen eine Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss bis 2,5 m³/h.“

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den VB entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und/oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschlusskanal beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 9 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 5 Abs. 2. Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige den VB auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so können die VB den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert zu werden.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben den VB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den VB sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich den VB schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der VB dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die VB berechtigt, die folgenden erforderlichen personenbezogene und/oder grundstücksbezogene Daten gemäß Art 6 Abs. 1 Buchst. e) Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zu erheben. Es handelt sich um Angaben, welche für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sind, die im öffentlichen Interesse liegt, nämlich um die Entsorgung von Abwasser (Schmutzwasser):
 - a) Angaben des Grundbuchamts aus den Grundbuchakten und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein aus dem Liegenschaftskataster sowie den Geobasisdaten,
 - b) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde aus den Bauakten und Bebauungsplänen,
 - c) Angaben des Amtes Föhr-Amrum aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei und der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach BauGB vorgelegt wurden,
 - d) Daten, die unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen sind,
 - e) Daten des Grundstückseigentümers, die dieser nach den Bestimmungen dieser Satzung mitgeteilt hat.

Die VB dürfen diese Daten sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken speichern und weiterverarbeiten.

- 2) Soweit die VB die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 3) Soweit die VB sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in einer oder mehreren Gemeinden auf Amrum die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, sind die VB berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- 4) Die VB sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 5 Abs. 4 und 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Nebel, den 22. Dezember 2022

Versorgungsbetriebe Amrum
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hagenbruch
Vorstand